



Marktgemeinde Bad Pirawarth

2222 Bad Pirawarth, Prof. Knesl-Platz 1, Bez. Gänserndorf

Tel.: 02574/2340 Fax: 02574/2340-9

Email: gemeinde@badpirawarth.gv.at

Internet: www.badpirawarth.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des
GEMEINDERATES

am 18.10.2022 in Bad Pirawarth

Beginn: 19:05 Uhr

Die Einladung erfolgte am 11.10.2022 durch E-mail.

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister OSR Kurt Jantschitsch	Vizebgm. Florian Lehner
-------------------------------------	-------------------------

Die Mitglieder des Gemeinderates

GGR Verena Gstaltner	GGR Andrea Grames
GR Ing. Franz Staudigl	GR Bettina Gaismayer
GR Harald Strobl	GR Heinz Hickl
GR Ing. Martin Huber ab 20:07	GR Johann Rumpler
GR Martin Parth	GGR Patrick Graf
GGR Gerhard Kothmayer ab 19.10	GR Renate Kumpan
	GR Gabriela Zillinger
GR Michaela Weißenbeck	GR Sefan Braun
GR Bernhard Halbetel	

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

Hoi Helga	Brandl Friedrich
	Mauritsch Edith (NÖN)

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

GR Ernst Friedl	

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

--	--

Vorsitzender: Bürgermeister OSR Kurt Jantschitsch

Die Sitzung war öffentlich: TOP 1 - TOP 14

Die Sitzung war nicht öffentlich: TOP 15

Die Sitzung war beschlussfähig

Tagesordnung

1	Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 17.08.2022
2	Bericht Prüfungsausschuss
3	Änderung Flächenwidmungs- u. Bebauungsplan
4	Satzungsänderung Gemeindeverband Wasserversorgung Gaweinstal-Bad Pirawarth
5	Satzungsänderung Gemeindeabwasserverband „Oberer Weidenbach“
6	Vergabe Straßenbau Kirchengasse und Kirchenberg
7	Vergabe Darlehen Kanal- und Wasserleitung BA 15 + BA 11
8	Kanalabgabenordnung
9	Wasserabgabenordnung
10	Übertragung der Abgabeneinhebung an GVU
11	Mietvertrag Marktgemeinde und Julia Tesar (Praxis Ergotherapie)
12	Vertrag Netz NÖ – Marktgemeinde Bad Pirawarth Erdkabelleitung Bindergasse
13	Ankauf Container - Jugendheim
14	Holzlizitation
15	Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)

VERLAUF DER SITZUNG

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

TOP 1: Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 17.08.2022

Das Protokoll gilt als genehmigt, nachdem keine schriftlichen Einwendungen erfolgt sind.

TOP 2: Bericht Prüfungsausschuss

Der Bürgermeister OSR Kurt Jantschitsch erteilt dem Mitglied des Prüfungsausschusses, Herrn GR Franz Staudigl das Wort. Herr Staudigl bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfung vom 30.09.2022 zur Kenntnis. Es war tagfertig gebucht, Belege und Kassa wurden geprüft. Die Rückstandsliste wurde eingesehen. Es gab keine Beanstandungen. Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Bürgermeister OSR Kurt Jantschitsch dankt für den Bericht.

TOP 3: Änderung Flächenwidmungs- und Bebauungsplan

Sachverhalt:

Vom 29.08.2022 bis 10.10.2022 lag die 3. Änderung des Flächenwidmungsplanes und die 4. Änderung des Bebauungsplanes zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Die notwendigen Unterlagen wurden von der Ingenieurkonsultantin für Raumplanung und Raumordnung DI Barbara Fleischmann ausgearbeitet. Eine positive Beurteilung vom Land liegt vor. Die Verordnung (Beilage A und B) werden zur Kenntnis gebracht.

VERORDNUNG

§ 1 Aufgrund des § 25 Abs. 1 sowie § 25a Abs. 2 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idGF wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) für die Marktgemeinde Bad Pirawarth (KG Pirawarth) dahingehend abgeändert, dass für die auf dem hierzu gehörigen Entwurfsplan (Plan Nummer 1135a) rot umrandeten Grundflächen die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird. Der Beschlussplan ist als Farbdarstellung ausgeführt und hat die Plan Nummer 1136

§ 2 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

VERORDNUNG

§ 1 Aufgrund des § 34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idGF wird der Bebauungsplan für die Marktgemeinde Bad Pirawarth -

Katastralgemeinde Pirawarth - dahingehend abgeändert, dass die auf den hiezu gehörigen Entwurfsplänen (Plan Nummern 1137 und 1138) mit rot umrandeten Grundflächen die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Bestimmungen festgelegt werden. Die Beschlusspläne sind als Farbdarstellung ausgeführt und haben die Plannummern 1139 und 1140.

§ 2 Die Bebauungsvorschriften werden wie folgt abgeändert:

Änderung der Bezeichnung eines Baulandbereichs

Abschnitt II – „Hochstraße – Promenadenblick“ wird geändert auf Abschnitt II – „Am Wiesengrund“.

In den betroffenen Punkten wird der Passus „Hochstraße – Promenadenblick“ ersetzt durch „Am Wiesengrund“

Änderung des Punktes 3 der allgemeinen Bebauungsvorschriften (KFZ-Abstellanlagen)

Punkt 3 „Anordnung von Garagen“ wird geändert auf „KFZ-Abstellanlagen“

Punkt 3.1 wird neu hinzugefügt und soll wie folgt lauten:

An KFZ-Stellplätzen sind vorzusehen:

3.1.1 Sofern nicht nachstehend gesondert geregelt 2 KFZ-Stellplätze pro Wohneinheit

3.1.2 Im Bereich der Grundstücke .406 bis .408 (Untere Hauptstraße, KG Pirawarth) 1,5 KFZ-Stellplätze pro Wohneinheit

3.1.3 Im Bereich des Grundstücks 128 (Obere Hauptstraße, KG Pirawarth) 1,0 KFZ-Stellplätze pro Wohneinheit

Die nachfolgenden Nummerierungen ändern sich sinngemäß.

Neuer Punkt 6 in den allgemeinen Bebauungsvorschriften (Bauplatzgestaltung)

Punkt 6 „Bauplatzgestaltung“ wird neu hinzugefügt und soll wie folgt lauten:

6.1 Mindestgröße von neuen, aus Grundstücksteilungen resultierenden Bauplätzen

- Bauland-Agrargebiet:
700 m²
- Bauland-Kerngebiet und Bauland-Wohngebiet:
500 m²

Die nachfolgenden Nummerierungen ändern sich sinngemäß.

§ 3 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Diese Verordnung tritt nach Ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Verordnungen zu Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 4: Satzungsänderung Gemeindeverband Wasserversorgung Gaweinstal - Bad Pirawarth

Sachverhalt:

Änderung Satzung GV Wasserversorgung Gaweinstal – Bad Pirawarth
Der Vorsitzende berichtet, dass bei der Satzung des Gemeindeverbandes Gaweinstal – Bad Pirawarth Änderungen – mit Wirkung ab 01.01.2023 – vorgenommen werden sollen. Die Streichungen bzw. Änderungen betreffen die §§ 6, 7 und 11 und werden vollinhaltlich dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Satzungsänderung des GV Gaweinstal – Bad Pirawarth ab 01.01.2023 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 5: Satzungsänderung Gemeindeabwasserverband „Oberer Weidenbach“

Sachverhalt:

Änderung der Satzung ab 01.01.2023 des Gemeindeabwasserverbandes „Oberer Weidenbach“ aufgrund des Zusammenschlusses Gemeindeabwasserverband „Oberer Weidenbach“ mit dem Gemeindeabwasserverband „Kleinharraserbach“ Die Streichungen bzw. Änderungen betreffen die §§ 5, 6 und 8 und werden vollinhaltlich dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Satzungsänderung sowie die Vereinbarung gemäß §§ 4 und 20 a des NÖ Gemeindeverbandsgesetz ab 01.01.2023 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 6: Vergabe Straßenbau Kirchengasse und Kirchenberg

Sachverhalt:

Nachdem die Kanal- und Wasserleitungsarbeiten in der Kirchengasse abgeschlossen sind, soll nun die Straße wiederhergestellt werden. Die Ausschreibung erfolgte laut vorliegendem Leistungsverzeichnis. Am 22.9.2022 hat am Gemeindeamt die Angebotsöffnung stattgefunden.

Dabei haben nachstehende Firmen zeitgerecht folgenden Angebote abgegeben.

Porr Bau GmbH	keine Abgabe eines Angebotes aus Kapazitätsgründen
Leithäusl GmbH	€ 205.361,64 inkl. Ust.
Pittel & Brausewetter	€ 183.546,89 inkl. Ust abzüglich 3 % Skonto
Held & Francke	€ 210.611,75 inkl. Ust
Strabag AG	€ 186.181,55 inkl. Ust

Die Angebote wurde auf deren rechnerische Richtigkeit überprüft und es wurde die Firma Pittel & Brausewetter als Billigstbieter ermittelt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Straßenbauarbeiten an die Firma Pittel und Brausewetter in der Höhe von € 178.040,48 inkl Ust, (3 % Skonto bereits berücksichtigt) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 7: Vergabe Darlehen Kanal- und Wasserleitung BA 15 + BA 11

Sachverhalt:

a) Der Bürgermeister berichtet, dass zur Finanzierung des BVH Abwasserbeseitigung ABA BA 15 Föhrenwaldstr., Bahnstr., B220 die Aufnahme eines Darlehens notwendig ist. Es wurde eine Darlehenssumme von € 3.400.000,00 auf eine Laufzeit von 25 Jahren über die BDO Consulting GmbH ausgeschrieben. Es wurde ein Angebot mit einem fixen Zinssatz und 5 Angebote mit einem variablen Zinssatz abgegeben. 2 Banken gaben kein Angebot ab.

Reihung	Zinssatz fix	Institut
1	3,6650 %	Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien

Reihung	Zinssatz variabel (6m EURIBOR)	Institut
1	2,3701 %	Austrian Anadi Bank AG
2	2,4112 %	HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien
3	2,6220%	Raiffeisenlandesbank Niederösterreich Wien
4	3,0300 %	Erste Bank
5	0,5842 %	Marchfelder Bank

Die Darlehensangebote werden intensiv besprochen und es folgt eine Einigung, das Darlehen zu splitten. 60 % sollen mit einem Fixzinssatz aufgenommen werden, die übrigen 40 % mit dem variablen Zinssatz.

Die Vergabe des Darlehens unterliegt keiner Genehmigungspflicht § 90 der NÖ GO 1973, da die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren und einer Gebührenanpassung erfolgen soll.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Aufnahme des Darlehens in der Höhe von € 3.400.000,00 mit einer Laufzeit von 25 Jahren mit einem fixen Zinssatz und einem variablen Zinssatz bei der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich Wien beschließen. 60 % Fixzinssatz, 40 % variabler Zinssatz. Gleichzeitig wird beantragt, die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren zu beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

b) Der Bürgermeister berichtet, dass zur Finanzierung des BVH Wasserleitung BA 11, Föhrenwaldstr., Bahnstr., B220 ein Darlehen notwendig ist. Es wurde eine Darlehenssumme von € 1.200.000,00 auf eine Laufzeit von 25 Jahren über die BDO Consulting GmbH ausgeschrieben. Es wurde ein Angebot mit einem fixen Zinssatz und 5 Angebote mit einem variablen Zinssatz abgegeben. 2 Banken gaben kein Angebot ab.

Reihung	Zinssatz fix	Institut
1	3,6650 %	Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien

Reihung	Zinssatz variabel (6m EURIBOR)	Institut
1	2,3701 %	Austrian Anadi Bank AG
2	2,4112 %	HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien
3	2,6220%	Raiffeisenlandesbank Niederösterreich Wien
4	3,0300 %	Erste Bank
5	0,5842 %	Marchfelder Bank

Die Darlehensangebote werden intensiv besprochen und es folgt eine Einigung, das Darlehen zu splitten. 80 % sollen mit einem Fixzinssatz aufgenommen werden, die übrigen 20 % mit dem variablen Zinssatz.

Die Vergabe des Darlehens unterliegt keiner Genehmigungspflicht § 90 der NÖ GO 1973, da die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren und einer Gebührenanpassung erfolgen soll.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Aufnahme des Darlehens in der Höhe von € 1.200.000,00 mit einer Laufzeit von 25 Jahren mit einem fixen Zinssatz und einem variablen Zinssatz bei der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich Wien beschließen. 80 % Fixzinssatz, 20 % variabler Zinssatz. Gleichzeitig wird beantragt, die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren zu beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 8: Kanalabgabenordnung

Der Bürgermeister berichtet, dass aufgrund der anstehenden Kanalsanierungen Föhrenwaldstr., Bahnstr. und B220 mit Investitionskosten in der der Höhen von ca. € 3.400.000,00 die derzeitige Kanalabgabenordnung aus dem Jahr 2010 angepasst werden soll und eine neue Verordnung zu beschließen ist.

Der Gemeinderat möge folgende Kanalabgabenordnung beschließen:

Kanalabgabenordnung

der Marktgemeinde Bad Pirawarth

§ 1

In der Marktgemeinde Bad Pirawarth werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Mischwasserkanal*

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 16,10 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 10.588.873 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 14.035 zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal*

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 12,16 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3.360.480 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 6.727 zugrunde gelegt.

C.. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal*

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 6,82 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.102.898 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 10.026 zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben*

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen

§ 5

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal
(Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- | | |
|---|--------|
| a) Mischwasserkanal: | € 3,00 |
| b) Schmutzwasserkanal: | € 3,00 |
| c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): | € 3,00 |

(2) Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall (gem. § 5 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977) ein um 10% erhöhter Einheitssatz zur Anwendung

§ 6

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 7

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Kanalabgabenordnung ab 01.01.2023 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

11 Stimmen dafür, (ÖVP), 7 Stimmen dagegen (Liste Peter)

TOP 9: Wasserabgabenordnung

Der Bürgermeister berichtet, dass aufgrund der anstehenden Wasserleitungssanierung Föhrenwaldstr., Bahnstr. und B220 mit Investitionskosten in der der Höhen von ca. € 1.200.000,00 die derzeitige Wasserabgabenordnung aus dem Jahr 2018 angepasst werden soll und eine neue Verordnung zu beschließen ist.

Der Gemeinderat möge folgende Wasserabgabenordnung beschließen:

Wasserabgabenordnung

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Bad Pirawarth

§ 1

In der Marktgemeinde Bad Pirawarth werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 6,46 festgesetzt.

- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 5.236.436 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 33.386 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 13,00 pro m³/h festgesetzt.

- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	13,00	39,00
5	13,00	65,00
7	13,00	91,00
10	13,00	130,00
70	13,00	910,00

§ 6

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,55 festgesetzt.
- (2) Für Betriebe und Unternehmungen mit einem Wasserverbrauch von mehr als 10.000 m³ jährlich wird die Grundgebühr auf 70 von Hundert herabgesetzt, das sind ab dem ersten Kubikmeter € 1,09 pro Kubikmeter Wasser.

§ 7

Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01. Jänner und endet mit 31. Dezember.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Jänner bis 31. März
2. von 1. April bis 30. Juni
3. von 1. Juli bis 30. September
4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr hat durch Einzahlung auf ein Konto der Gemeinde zu erfolgen.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Wasserabgabenordnung ab 01.01.2023 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

12 Stimmen dafür, (ÖVP, Liste Peter), 6 Stimmen dagegen
(Liste Peter)

TOP 10: Übertragung der Abgabeneinhebung an GVU

Sachverhalt:

Die Gemeinde hat vor einen Teil der Liegenschaftsabgaben, wie Grundsteuer, Kanal- und Wasserabgaben und -gebühren an den GVU auszulagern. Dies bedeutet, dass ab Jänner 2023 die Vorschreibung, Einhebung und erforderlichenfalls die zwangsweise Einbringung der kommunalen Abgaben vom GVU erfolgen wird. Etwaige Veränderungen betreffend die Höhe der Abgaben können nach wie vor nur im Gemeinderat beschlossen werden.

Für Fragen und Anliegen betreffend der Abgabeneinhebung wenden Sie sich bitte ab 01.01.2023 an den GVU Abgabeverband in Hohenruppersdorf, 02547/8954 und die Marktgemeinde Bad Pirawarth.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat beschließt, eine Übertragung der Abgabeneinhebung (Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung)

der Grundsteuer,

der Kanalgebühren (Kanalbenützungsgebühr, Kanaleinmündungsabgabe, Ergänzungsabgabe, Sonderabgabe)

der Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren (Wasseranschlussabgabe, Ergänzungsabgabe, Sonderabgabe, Wasserbezugsgebühren, Wasserbereitstellungsgebühren)

auf den Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Gänserndorf. Von der Übertragung sind alle Abgabensachen umfasst, für welche die Abgabensachenbestände ab dem 1.1.2023 verwirklicht werden. Abgabensachenverfahren betreffend vor diesem Datum verwirklichte Abgabensachenbestände werden durch die Gemeinde zu Ende geführt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 11: Mietvertrag Marktgemeinde und Julia Tesar (Praxis Ergotherapie)

Sachverhalt:

Frau Julia Tesar hat ab 1.10.2022 einen Kassenvertrag als Ergotherapeutin erhalten. Aus diesem Grund möchte Sie in Bad Pirawarth eine Praxis eröffnen und hat angesucht, die Räumlichkeiten der alten Post mieten zu wollen. Der Vorsitzende verliert den Mietvertrag, der ab 1.10.2022 rückwirkend beschlossen werden soll.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den Mietvertrag zwischen der Marktgemeinde Bad Pirawarth und Julia Tesar beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 12: Vertrag Netz NÖ – Marktgemeinde Bad Pirawarth Erdkabelleitung

Bindergasse

Sachverhalt:

Im Zuge der Straßensanierungen in der Bindergasse soll auf Wunsch der Marktgemeinde die EVN Niederspannungsfreileitung durch eine Erdkabelleitung ersetzt werden. Hierzu soll die Vereinbarung zwischen der Netz Niederösterreich GmbH und der Marktgemeinde Bad Pirawarth beschlossen werden.

Sämtliche Kosten für Grab- und Wiederherstellungsarbeiten auf öffentlichem Gut sind von der Gemeinde zu tragen. Ebenfalls sind die Kosten für die Abänderungsarbeiten der Straßenbeleuchtung von der Gemeinde zu übernehmen.

Für die Grabungs- und Verlegearbeiten der EVN Niederspannungskabel gibt es von der Firma Held & Francke GmbH ein Angebot in der Höhe von € 25.599,29 exkl. Ust

Für die Straßenbeleuchtung wurde ein Angebot in der Höhe von € 6.017,07 exkl. Ust gelegt.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den Vertrag abgeschlossen, zwischen Netz NÖ GmbH und der Marktgemeinde beschließen.

Für die erforderlichen Grabungs- und Verlegearbeiten soll die Firma Held & Francke beauftragt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 13: Ankauf Container – Jugendheim

Sachverhalt:

Das Projekt Jugendheim als Containerlösung soll nun umgesetzt werden. Der passende Standort wurde gefunden. Es wurden nunmehr von GR Harald Strobl zwei Angebote eingeholt:

Firma Containex: Angebot für 1 mobile Raumlösung, bestehend aus 5 Bürocontainern und 1 Sanitärcontainer inkl. Montage, Entladung durch Kran, Kälte- u. Klimatechniker. € 67.420,00 exkl. Ust.

Firma Vitalbox Angebot 5 Bürocontainer und 1 Sanitärcontainer, exkl. Montage und Kran, 2 x Airconditioner, und Transport. € 36.780,00 exkl. Ust.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem Ankauf der Container bei der Firma Vitalbox in der Höhe von € 36.780,00 exkl. Ust zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 14: Holzlizitation

Sachverhalt:

Heuer soll die Holzversteigerung durch die Marktgemeinde Bad Pirawarth laut Vzbgm. Florian Lehner am 29.10.2022 um 08:30 Uhr stattfinden. Ein Fällungsantrag von ca. 0,5 ha Hiebsfläche der Parz. Nr. 2021/1 KG 06015, Eichen, Buche und Maißholz soll laut Vzbgm. Florian Lehner an die BH Gänserndorf gestellt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem Fällungsantrag 2022 mit ca. 0,5 ha Hiebsfläche zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Edith Mauritsch und Brandl Friedrich verlassen um 20:44 die Sitzung.


TOP 15: Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)

Ende: 21:00 Uhr

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 8. 11. 2022 genehmigt.


.....
Bürgermeister


.....
Schriftführer


.....
Gemeinderat


.....
Gemeinderat